

BStGer BK_H 200/04 vom 24. November 2004

Bundesstrafgericht, 2004-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H_200_04

FR: TPF BK_H 200/04 du 24 novembre 2004

IT: TPF BK_H 200/04 del 24 novembre 2004

Regeste

Beschwerde gegen Ablehnung eines Haftentlassungsgesuchs (Art. 52 BStP)

Erwägungen

E. 1

Wie zuvor die Anklagekammer des Bundesgerichts prüft die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Zulässigkeit der bei ihr eingereichten Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 122 IV 188, S. 190 E 1; 121 II 72, S. 74 E 1a).

Gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs durch den Untersuchungsrichter oder Bundesanwalt kann gemäss Art. 52 Abs. 2 BStP bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist gemäss Art. 217 BStP innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme der ablehnenden Verfügung einzureichen. Der ablehnende Entscheid der Untersuchungsrichterin wurde dem Beschwerdeführer am 4. November 2004 rechtsgültig zugestellt. Mit der Eingabe vom 9. November 2004 ist die Beschwerdefrist damit gewahrt. Der Beschwerdeführer als Inhaftierter ist beschwerdelegitimiert (Art. 214 Abs. 2 BStP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

BV bzw. Art. 40 Abs. 2 BStP) muss deshalb sein, dass dem Beschuldigten in groben Zügen bekannt gegeben wird, um welchen Lebensvorgang es geht und welche Strafbestimmung davon berührt sein soll. Freilich muss in einem solchen Fall im Verlaufe der Ermittlungen in einem späteren Zeitpunkt der Vorwurf gegenüber dem Beschuldigten weiter konkretisiert werden.

Vorliegend ist dem verfassungs- und gesetzmässigen Anspruch zu Beginn der Ermittlungen Genüge getan worden, indem dem Beschwerdeführer bei Hafteröffnung bekannt gegeben worden ist, es werde ihm ein Zusammenhang mit dem konkreten Drogentransport vom 29./30. April 2004 aus Mazedonien vorgeworfen. Eine genauere Bestimmung des „Zusammenhangs“ konnte vernünftigerweise noch nicht gefordert werden und war auch für eine vernünftige Verteidigung nicht erforderlich. Im Verlaufe der verschiedenen Einvernahmen wurden dem Beschwerdeführer dann regelmässig und unter Abspielen der abgehörten Gesprächsaufzeichnungen vorgehalten, dass und wie er an der Organisation des Imports beteiligt gewesen sei. Der Vorhalt war somit genügend und die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 3

Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 44 BStP voraus, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens besteht, und zusätzlich einer der besonderen Haftgründe der Kollusions- oder der Fluchtgefahr gegeben ist. Sodann

muss die Untersuchungshaft dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

- 5 -

E. 4

Der Beschwerdeführer lässt in materieller Hinsicht vorab bestreiten, dass ein dringender Tatverdacht gegen ihn vorliege.

Dringender Tatverdacht liegt dann vor, wenn erstens nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen oder Untersuchungen aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes strafbares Verhalten des Beschuldigten besteht und zweitens keine Umstände ersichtlich sind, aus denen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft oder deren Fortsetzung geschlossen werden kann, dass eine Überführung und Verurteilung scheitern werde (FISCHER, Die materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Untersuchungshaft im rechtsstaatlichen Strafprozess, Diss. Baden 1995, S. 41). Die Beweislage und damit die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung muss bezogen auf das jeweilige Verfahrensstadium beurteilt werden.

Der Beschwerdeführer verkennt mit seiner Kritik, es seien ihm nur Telefonkontrollen vorgespielt und keine konkreten Beweise vorgelegt worden, dass die Protokolle abgehörter Telefongespräche grundsätzlich vollwertige Beweismittel sind. Telefonprotokolle können unter Umständen, wenn sie genügend konkret und eindeutig sind, sogar für sich allein den Beweis einer Tat erbringen. Insofern kann mit dieser Argumentation auch nicht geltend gemacht werden, die Verdachtsmomente hätten sich nicht verdichtet.

Der Beschwerdegegner hat bisher keine Aussage von Mitbeschuldigten oder Zeugen im Beschwerdeverfahren ins Recht gelegt. Er kann sich damit auch nicht auf allfällige Belastungen abstützen. Die Anzahl der aufgezeichneten Telefongespräche des Beschwerdeführers selbst, deren Konkretisierungsgrad und deren Konnex zur Heroinlieferung vom 29./30. April 2004 ist jedoch ausreichend, um für dieses Verfahrensstadium einen dringenden Tatverdacht anzunehmen. Augenfällig sind etwa die Telefonprotokolle vom 19. April 2004, 15.49 Uhr und 15.55 Uhr, worin unter der Deckbezeichnung „Wagen“ über den Import aus Mazedonien (Autos werden sonst nach Mazedonien exportiert!) verhandelt wird und woraus sich unschwer ergibt, dass B._____ und der Beschwerdeführer für sich und zum eigenen Profit „12 Wagen“ importieren wollten. Was der Beschwerdeführer zu diesen Gesprächen in der Einvernahme vom 14. Juli 2004 vorbrachte (S. 3 und 4) ist weder plausibel noch nachvollziehbar. Dem Telefonprotokoll ist ferner zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer selbst aktiv für sich und nicht etwa für einen anderen und im Wissen um das Geschäft über die Organisation des Imports mit B._____ verhandelte. Ähnlich belastend wirkt das Ge-

- 6 -

spräch vom 25. April 2004, 15.57 Uhr, wo wiederum mit verdeckter Sprache (Tassen Farbe) über die Lieferung (etwa 10 Tassen im Moment) gesprochen wird. In der Einvernahme vom 18. August 2004 wurde ihm dieses Gespräch vorgespielt. Wiederum war seine Antwort (wie vieles andere zuvor und danach) teils widersprüchlich, teils unplausibel. Schliesslich (im Sinne eines weiteren Beispiels angeführt) sei auf das Gespräch vom 30. April 2004, 21.13 Uhr, verwiesen, wo der Beschwerdeführer B._____ mitteilt, „die Braut ist reingegangen, (über die Grenze). Sie ist Jungfrau“. Der Anruf ist zeitlich stimmig mit dem Grenzübertritt des Herointransports in die Schweiz. Wiederum vermag

der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 14. Oktober 2004 (S. 14) keine nachvollziehbare Erklärung für diesen Gesprächstext abzugeben. Auch die in verschiedenen Einvernahmen vom Beschwerdeführer vorgebrachte Argumentation, er habe gar nicht gewusst, um was es gegangen sei, sondern letztlich nur für andere telefoniert (zum Beispiel Einvernahme 15. September 2004, S. 2) steht im offenkundigen Widerspruch zu den Gesprächstexten. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich in der letzten Einvernahme (14. Oktober 2004) neu eine Geschichte von zwei bestellten und von ihm gelieferten Pistolen zum Besten gibt, ist dies unglaubwürdig und vermag keine vernünftige Erklärung für den ganzen Telefonverkehr zu geben.

Für dieses Verfahrensstadium ist dringender Tatverdacht zu bejahen.

E. 5

Der Beschwerdeführer lässt Kollusionsgefahr bestreiten.

Art. 44 Ziff. 2 BStP umschreibt die Kollusionsgefahr mit dem Vorliegen bestimmter Umstände, welche den Verdacht begründen, dass der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitbeschuldigte etc. zu falschen Aussagen verleiten oder sonst den Zweck der Untersuchung gefährden könnte (vgl. zur Kollusionsgefahr auch BGE 117 Ia 257, 261 E. 4c). Die bloss theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, genügt nicht. Zu Beginn von Ermittlungen sind die Anforderungen an die Kollusionswahrscheinlichkeit und -bereitschaft allerdings nicht zu hoch anzusetzen. Vor allem sind dann an die Konkretisierung der Kollusionsbereitschaft keine übermässigen Anforderungen zu stellen, wenn der Beschuldigte – wie hier – mutmasslich in einem Tätermilieu operiert, in welchem die Beeinflussung von Zeugen erfahrungsgemäss sehr einfach bzw. die Regel ist.

Die Kollusionsgefahr ist im vorliegenden Fall offenkundig. Solange die verschiedenen Beteiligten nicht abschliessend befragt, diese Befragungen im

- 7 -

Quervergleich analysiert, anschliessend zu Widersprüchen nachbefragt und schliesslich die verschiedenen Beschuldigten bzw. Belastungszeugen konfrontiert sind – sei es im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren sei es in der Voruntersuchung –, besteht eine reale Kollusionsmöglichkeit. Das Verhalten des Beschwerdeführers im Verfahren, sein Bestreiten, sein Vorbringen nicht plausibler Geschichten, die fehlende Kohärenz seiner Aussagen (kein stimmiges Bild), machen deutlich, dass er sich der Aufklärung des Tatablaus nach Kräften widersetzt. Dies ist zwar sein Recht, freilich ist daraus auch auf seine hohe Kollusionsbereitschaft zu schliessen. Kollusionsgefahr ist deshalb ohne weiteres anzunehmen.

E. 6

Dezember 2000 E. 2a; BGE 125 I 60, 62 E. 3a; siehe auch PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N 2341).

Obschon der Beschwerdeführer schon längere Zeit in der Schweiz lebt, hier seine Frau und mehrere minderjährige Kinder hat, mit denen er in Familiengemeinschaft lebt, ist Fluchtgefahr anzunehmen. Eine persönliche Verwurzelung des Beschwerdeführers über die familiäre Bindung hinaus mit der Schweiz ist nicht erstellt. Er selbst hat und pflegt intakte Beziehungen nach Mazedonien, seine beiden Brüder D._____ und C._____ leben nach

wie vor in V. _____ (Einvernahme 18. August 2003, S. 2). Sollte der Beschwerdeführer im Sinne des Tatverdachts – sei dies auch nur für eine Teillieferung von 12 kg Heroin – als wesentlicher Drahtzieher und mut- masslicher Profiteur verurteilt werden, so hat er mit einer sehr hohen, viel- jährigen Freiheitsstrafe zu rechnen. Es ist damit zu rechnen, der Be- schwerdeführer würde sich dem Strafverfahren durch Flucht entziehen.

- 8 -

E. 7

Schliesslich kann auch nicht davon gesprochen werden, das Strafverfahren werde nicht mit der erforderlichen Beschleunigung vorangetrieben oder die Dauer der Untersuchungshaft sei in Hinblick auf die zu erwartende Strafe unverhältnismässig.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren eingereicht. Der Beschwerdeführer bezieht IV-Ren- ten im Betrage von Fr. 4'547.-- monatlich, seine Ehefrau eine solche von Fr. 2'376.--, gesamthaft Fr. 6'923.--. Die Auslagen pro Monat für ihn und seine insgesamt fünf Kinder übersteigen zwar diesen Betrag um rund Fr. 350.-- (wobei allerdings die Steuern pro Monat falsch ermittelt sind und die Position Kinderbetreuung nicht in Abzug gebracht werden kann [IV- Rente der Ehefrau]). Das Formular ist aber insofern inhaltlich nicht richtig ausgefüllt worden, als bei den Vermögensverhältnissen kein Aktivvermö- gen eingesetzt worden ist (mit Ausnahme eines älteren Personenwagens), der Beschwerdeführer jedoch in der Beschwerdeeingabe (S. 8) angibt, die Ersparnisse der Familie A. _____ betragen Fr. 10'000.--. Damit ist der Be- schwerdeführer in der Lage die amtlichen und ausseramtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens selbst zu bezahlen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten desselben zu tragen. Die Gebühr wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühr vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32). Der Vertreter des Beschwerdeführers ist gemäss Bestel- lungsverfügung der Beschwerdegegnerin amtlich verteidigt. Er kann seine diesbezüglichen Aufwendungen im Rahmen des Abschlusses des Strafver- fahrens geltend machen. Der Betrag wird jedoch praxisgemäss bereits im Beschwerdeentscheid festgesetzt. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Regle- ments des Bundesstrafgerichts über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) ist das Honorar bei Fehlen einer Kostennote nach Ermessen festzusetzen. Vorliegend erscheint ein Betrag von Fr. 1'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer) angemessen. Dieser Betrag bleibt demnach bei der Hauptsache.

- 9 -